



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Dezember 1997

NR. 2959

Kant. Amt für Bauwirtschaft SOLOTHURN	
18. DEZ. 1997	
Akten-Nr.	
ABL:	z. Kenntnis:
Sachbearbeiter:	

Einwohnergemeinde Bellach: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1 : 2'000 (Plan-Nr.: WV 19.128.1)
- Technischer Bericht
- Hydraulische Netzberechnung
- Schemaplan für die Computerberechnung

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. Juli 1997 bis 4. August 1997. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das GWP wurde durch den Einwohnergemeinderat mit Beschluss Nr. 50 vom 1. Juli 1997 genehmigt.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden GWP-Situationsplan sind diese Übergangszonen dargestellt, jedoch mit der Signatur Bauzonengrenze umfasst. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugelände abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Bellach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.
- 3.3. Das Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bellach

Genehmigungsgebühr	Fr.	700. --	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23. --	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	723.--	
		=====	
Zahlungsart:	30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung		
Rechnungsstellung:	erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft		

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

[Amt für Wasserwirtschaft 3; (Akten-Nr. 0232.003.01, 003_rrb1.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach; mit Rechnung (Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 2500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt“.)